



# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

56. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2004

Nr. 1

**Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2003 bei.**

Inhalt:		Seite
Zahlungshinweis .....		1
Runderlasse		
Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen ..		2
Öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet .....		3
Bekanntmachungen		
Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2004 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG		4
Hinweise		
Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften		
Gültigkeitsverzeichnis 2004 .....		5
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern		
Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2004 .....		6
Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2004 .....		7
Personalmeldungen .....		9
Stellenausschreibungen .....		15
Buchbesprechungen .....		24

## **Gilt nicht für Kunden von Buchhandlungen!!!**

### **Zahlungshinweis**

#### **Jahresbezugsgebühr Justiz-Ministerial-Blatt für das Land Hessen 2004**

Bitte überweisen Sie die Jahresbezugsgebühr für 2004 in Höhe von 18,50 Euro im Voraus, spätestens jedoch bis zum 1. März 2004, unter Angabe des Überweisungsgrundes und der Adresse auf das Konto bei der **Nassauischen Sparkasse Wiesbaden 100 002 590, BLZ 510 500 15 (Staatshauptkasse Hessen)**.

Für die ordnungsgemäße Verbuchung ist es unerlässlich, auf dem Überweisungsschein in dem Feld „Auftraggeberin oder Auftraggeber“ den Namen und die Adresse sowie die Kundennummer der Person anzugeben, die das JMBl. auch abonniert hat.

Eine persönlich ausgestellte Rechnung ergeht nicht.

Für Abonnenten, die die Jahresbezugsgebühr nicht bis spätestens 1. März 2004 eingezahlt haben, wird zukünftig eine Mahngebühr in Mindesthöhe der Portokosten erhoben.

**Alle Abonnenten, die bisher noch keinen Gebrauch von der Möglichkeit des Einzugsverfahrens gemacht haben, werden gebeten ab 2004 daran teilzunehmen. Sie erleichtern nicht nur uns die Arbeit, sondern vermeiden von vornherein auch unangenehme Mahnungen und unnötigen Schriftverkehr.**

**Ein vorbereitetes Formular ist dieser Ausgaben des Justiz-Ministerial-Blattes beigelegt.**

**Die Redaktion**

## RUNDERLASSE

**Nr. 1 Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen. RdErl. d. MdJ v. 12. 12. 2003 (2051 – I/3 – 584/93) – JMBl. S. 2 – – Gült.-Verz. Nr. 3200 –**

RdErl. v. 29. 10. 1997 (JMBl. S. 786)

### I.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen durch Runderlass vom 29. Oktober 1997 (JMBl. S. 786) finden auch auf die Beamtinnen und Beamten der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit Anwendung.

### II.

Abschnitt I des Runderlasses vom 29. Oktober 1997 (JMBl. S. 786) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung werden die Worte „Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit“ durch die Worte „Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. **Zu Nr. 3.1** wird wie folgt geändert:  
Nach der Angabe „30. September 1998“ werden die Worte „, für die Beamtinnen und Beamte der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit erstmals bis spätestens 30. September 2004“ eingefügt.

### III.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 2 Öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet. RdErl. d. MdJ. v. 18. 12. 2003. (3760 - II/7 - 730/01) – JMBl. S. 3 – – Gült.Verz. Nr. 2100 –**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345), in Verbindung mit der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677) wird Folgendes bestimmt:

**§ 1**

Die nach § 9 Abs. 1 der Insolvenzordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen werden im Internet veröffentlicht.

Die Internet-Adresse lautet: [www.insolvenzen.hessen.de](http://www.insolvenzen.hessen.de)

**§ 2**

Für eine Übergangszeit bis zum 29. Februar 2004 können diese Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren sowohl im Internet als auch in dem für die Veröffentlichung des Gerichts bestimmten Blatt erfolgen.

**§ 3**

Ab 1. März 2004 erfolgen diese Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren ausschließlich im Internet.

**§ 4**

Die Lösungsfrist nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet beträgt einen Monat.

**§ 5**

Dieser Runderlass tritt am 2. Januar 2004 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGEN

**Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2004 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG. Bek. d. MdJ v. 1. 12. 2003 (4515 - IV/3 - 292/03) – JMBl. S. 3 –**

### I.

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Bekanntmachung vom 7. Oktober 2003 die Festsetzung der Haftkostenbeiträge für das Kalenderjahr 2004 im Bundesanzeiger Nummer 194/03 (S. 23 037) wie folgt bekannt gegeben:

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß §17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2004 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

Für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein:

1. Für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

für Unterkunft	
bei Einzelunterbringung . . . . .	132,86 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen . . . . .	56,94 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen . . . . .	37,96 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen . . . . .	18,98 Euro

2. Für alle übrigen Gefangenen:

für Unterkunft	
bei Einzelunterbringung . . . . .	161,33 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen . . . . .	85,41 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen . . . . .	66,43 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen . . . . .	47,45 Euro
für Verpflegung:	
Frühstück . . . . .	42,80 Euro
Mittagessen . . . . .	76,50 Euro
Abendessen . . . . .	76,50 Euro.

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zu Grunde zu legen.

### II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

## **HINWEIS**

### **Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2004 –**

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 26. Januar 2004 in vierunddreißigster Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag der Gemeinsamen Anordnung vom 28. November 2000 (StAnz. 2001 S. 506) die Fundstellen der am 1. Januar 2004 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember 2003 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik der „Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts - Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II“ nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2004 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 12,00 Euro. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, zu richten.

# VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

## Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2004.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 1. November 2003 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

### Beitragsordnung 2004

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2004 beträgt 225,00 EUR. Der anteilig zu entrichtende Monatsbeitrag beträgt (aufgerundet) 18,80 EUR. Der Beitrag ist bis spätestens 30. April 2004 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum 30. April 2004 gezahlt, wird ein Zuschlag in Höhe von 10% des Beitrages erhoben. Der Zuschlag entfällt für Mitglieder, die im Geschäftsjahr erstmals beitragspflichtig werden.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2004 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 256,00 EUR als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Gebühren in Anwaltssachen werden nach §§ 192 – 194 BRAO, § 39 EuRAG erhoben. Abweichend von der gesetzlichen Regelung wird die Höhe der Gebühren nach § 224 a IV BRAO für die Zulassung wie folgt festgesetzt:
- |  |             |
|--|-------------|
| Zulassung eines Einzelmitglieds                              | 160,00 EUR, |
| Zulassung eines ausländischen Mitglieds                      | 150,00 EUR, |
| Zulassung einer Zweigstelle einer Rechtsanwalts-Gesellschaft | 250,00 EUR. |

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
Knopp  
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2004, beschlossen durch die Kammerversammlung am 1. November 2003, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 24. November 2003

Knopp  
Präsident

---

## BEITRAGSORDNUNG

### der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2004

#### I. Laufender Beitrag

Der Vorstand schlägt folgende Beitragsordnung vor:

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2004 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf 2.032,- Euro festgelegt. Er ist bis 30. April 2004 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5% erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen. Der zur Deckung des Haushalts 2004 notwendige Beitrag setzt sich zusammen aus
  - a) dem der Notarkammer verbleibenden Betrag
  - b) den durchlaufenden Posten für Umlagen, die sich aus der Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar errechnen, für:
    - Beitrag zur Gruppenanschlussversicherung,
    - Beitrag zum Deutschen Notarinstitut,
    - Beitrag zur Bundesnotarkammer,
    - Beitrag zum Vertrauensschadenfonds,
    - Beitrag zur Arbeitsgemeinschaft der Notarkammern des Anwaltsnotariats,
    - Beitrag zum Deutschen Anwaltsinstitut sowieder Umlage, die sich aus der Mitgliederzahl zum 1. April errechnet; für den
    - Beitrag zur Vertrauensschadenversicherung.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten die durchlaufenden Beitragsposten vollständig und nur den der Notarkammer verbleibenden Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2004 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahr 2002 unter 10.000,- Euro lag, kann der Schatzmeister den der

Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils nicht für zumutbar hält.

## **II. Beitrag-Vertrauensschadenfond**

Die nach dem 1. Juli 2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen Beitrag zum Vertrauensschadenfonds in Höhe von 767,- Euro an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

## **III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung**

- 1) Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
- 2) Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,- Euro festsetzen.
- 3) Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,- Euro für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.
- 4) Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2004, beschlossen durch die Kammerversammlung am 19. November 2003, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 2003

(Dr. Ernst-Wolfgang Schäfer)  
Präsident



## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### **Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten**

Ernannt wurde:

Zum RR : RR z. A. Christopher Gaul b. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main.

### **Amtsgerichte**

Ernannt wurde:

Zur Richterin am AG  
– als d. ständ. Vertreterin e. Dir. – : Richterin am LG (Frankfurt am Main) Bettina Messer in Bad Homburg v. d. Höhe.

### **Arbeitsgerichte**

Ernannt wurde:

Zum Dir. d. ArbG : Richter am ArbG Hans-Jürgen Schäfer in Offenbach am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Dir. d. ArbG Helmut Siebert in Kassel.

### **Hessisches Finanzgericht**

Ernannt wurde:

Zum Präs. d. Hess FG : Vors. Richter am Hess. FG Dietmar Bittner in Kassel.

### **Notarinnen und Notare**

Der Amtssitz des Notars Dr. Hartmut Ziembra wurde von Biebesheim nach Stockstadt verlegt.

Ausgeschieden sind:

Entlassung auf eigenen Antrag:

Notare Jörg Blohut in Höchst im Odenwald, Helmut Gerlach in Eschwege, Claus Holzapfel, Uwe Lorenzen und Dr. Arnulf Weigel in Frankfurt am Main, Dr. Wulf Linder in Gießen und Dieter Schmich in Limburg a. d. Lahn.

#### Justizvollzug

Ernannt wurden:

- Zum Ltd. RD : RD Jörg-Uwe Meister in Kassel I;  
zum RD : ROR Wigbert Baulig in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;  
zum Medizinaldirektor : Medizinaloberrat Thomas Berns in Schwalmstadt;  
zur RR'in z. A. : Assessorin Michaela Wasemüller – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;  
zum OAR : AR Klaus Dieter Meyfarth in Kassel I;  
zur Medizinalrätin : Medizinalrätin z. A. Lydia Schmidt in Kassel I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;  
zur Medizinalrätin z. A. : Anstaltsärztin (i. Ang.) Dr. Clara Franky de Dörnberger in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;  
zum Oberlehrer i. JVD z. A. : Lehrer i. JVD (i. Ang.) Jörg Weber in Wiesbaden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;  
zum AR : Amtm. Peter Rahneberg in Wiesbaden;  
zum Amtm. : Olnsp. Dieter Wohler in Frankfurt am Main I, Walter Popp in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – und Rainer Stumpf in Rockenberg;  
zum Olnsp. : Insp. Thomas Krienke in Butzbach;  
zur Insp.'in : OSekr.'in m. DLA Susann Wagner in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –.

Eingewiesen in eine

Planstelle der BesGr. A 9  
mit Amtszulage nach  
Fußnote 3 BBesG  
wurden

: Amtsinsp. Gerhard Schäfer und Betriebsinsp. Hans Dieter Götz in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – sowie Walter Mayer in Wiesbaden.

Ernannt wurden:

- Zum Amtsinsp. i. JVD : HSekr. i. JVD Heinz Gläsner in Gießen, Thomas Peschke in Kassel I, Dieter Wilhelm Rabe in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Ingo Wesser in Weiterstadt;
- zum Amtsinsp. : HSekr. Uwe König in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Manfred Wenz in Kassel I, Bernd Sängler in Limburg;
- zum Oberpfleger : Abteilungspfleger Udo-Wolfgang Küllmer in Kassel I und Dietmar Schelberger in Schwalmstadt;
- zum HSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD Dirk Borgner in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Hubert Reith in Fulda, Mario Braner in Gießen, Peter Wagner in Kassel I, Armin Paul Schmidt in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Hans-Ludwig Braun in Rockenberg, Stefan Bender in Weiterstadt, Olaf Lumb in Wiesbaden;
- zur HSekr.'in : OSekr.'in Claudia Domke-Waldmann und Sandy Uebel in Weiterstadt;
- zum HSekr. : OSekr. Michael Horn in Weiterstadt;
- zum HWerkmstr. : OWerkmstr. Armin Gimbel in Schwalmstadt;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Stefan Baumbach in Frankfurt am Main I;
- zur OSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD z. A. Michaela Wenzel in Butzbach, Katja Beilstein und Angela Ditzer in Frankfurt am Main III, Semra Cirakoglu und Iris Reh in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- OSekr.'in i. JVD z. A. Anita Wollny in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Silja Wiegand in Frankfurt am Main III, Vanessa Müller in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Janet Hankel in Weiterstadt;
- zum OSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD z. A. Tobias Ligeti, Marco Märke und Dirk Tumala in Butzbach, Peter Becker, Christian Neuburger und Marc-Peter Olschewski in Dieburg, Markus Eric Loose, Lothar Muth und Roland Schmelig in Frankfurt am Main I, Alexander Nardelli in Frankfurt am Main II, Christof Glotzbach-Sehrt in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Klaus Haase und Gerhard Bruno Klobuczynski in Kassel I, Markus Häusling, Jens Mißler und Frank Strenge in Kassel II – Sozialtherapeutische

Anstalt –, Torsten Böhle, Edon Laljak und Sven Mai in Weiterstadt, Abderrazzak El Bakri, Mario Hollmann, Ronald Horz, Sascha Petri, Marc Schmidt, Patrick Wethlow und Andreas Winterland in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

OSekr. i. JVD z. A. Markus Graupner in Dieburg, Patrick Pruntsch in Weiterstadt, Stefan Fink und Sebastian Greßler in Wiesbaden;

Justizoberwachtmeister Dirk Berndt in Kassel I;

zur OSekr.'in : OSekr.'in z. A. Bettina Müller in Frankfurt am Main I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum OWerkmstr. : OWerkmstr. z. A. Achim Keßler in Butzbach, Thomas Hechler und Karl-Heinz Mielich in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum OWerkmstr. z. A. : Handwerksmstr. (i. Ang.) Rado Katic in Rockenberg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Krankenpfleger : Krankenpfleger z. A. Martin Müller in Kassel I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

Krankenpfleger z. A. Jens Wiegand in Weiterstadt;

zur Krankenschw. z. A. : Krankenschwester (i. Ang.) Lidia Sporn und Tanja Thomaszik in Kassel I – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur OSekr.'in i. JVD z. A. : OSekr.Anw.'in i. JVD Stefanie Pfeffer in Butzbach, Nadine Freier, Nadine Heß, Beate Kehres, Maike Kraus und Sara Jayne Laws in Frankfurt am Main III, Simone Landgrebe und Birte Sandrock in Kassel I, Julia Wachsmuth in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum OSekr. i. JVD z. A. : OSekr.Anw. i. JVD Alexander Graf, Bernd Heuser, Olaf Junker, Thorsten Kappes, Sven Loschan, Carsten Nebel, Antonio Otero-Delgado, Stephan Rausch, Richard Schmidt, Dirk Schöneborn, Oliver Schussmann, Stefan Stark und Thorsten Trümper in Butzbach, Per Beitlich, Ingolf Bode, Mario Hartleb, Florian Kriesten und Bernd Röder in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Uwe Mauer und Jürgen Zahn in Dieburg, Heiko Link, Heiko Lotz und Matthias Stahlberg in Frankfurt am Main I, Silvio Marx in Frankfurt am Main II, Oliver Staaf in Frankfurt am Main IV

– Gustav-Radbruch-Haus –, Johannes Hackel, Peter Katzer, Meik Müllner, Marcus Röhn und Jürgen Müller in Kassel I, Thomas Berge in Kassel III, Torsten Cuper, Marc Josephs, Carsten Kölsch, Frank Körber und Stefan Neeb in Rockenberg, Yücel Demir, Kai Fischer, Michael Hafke, Sven Helbig, Jens Kirstein, Maik Kramber, Christian Krämer, Gerald Luthardt, Husam Sanori, Enrico Seeber, Daniel Thiel, Heino Weber, Ronny Weber und Mario Weigang in Weiterstadt, Matthias Kirchner, Heinrich Koik, Erik Pohl, Sascha Reinhold und Johannes Schwappach in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Sekr.'in : Sekr.'in z. A. Pia Hartmann in Gießen – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

Sekr.'in z. A. Karin Eidam und Manuela Kienholz in Gießen, Peggy Krumme und Patrizia Nieddu in Weiterstadt;

zum Sekr. : Sekr. z. A. Ralf Andreas Kiesow in Kassel I und Volker Heinz in Weiterstadt – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Sekr.'in z. A. : Sekr.Anw.'in Marion Seibert in Butzbach, Ursula Plesch in Frankfurt am Main III, Maren Jung und Simone Schmidt in Rockenberg, Juliette Caramel in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Sekr. z. A. : Sekr.Anw. Frank Schäfer in Butzbach, Christian Otto in Frankfurt am Main II, Boris Jackwerth und Sven Scholz in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

OSekr.'in i. JVD Kathrin Jansen in Frankfurt am Main III, OSekr.'in Daniela Lang in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus- und Sekr.'in Manuela Kienholz in Gießen wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

RR'in Jutta Staudt v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Wiesbaden; Psychologierat Johannes Kräbig v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Weiterstadt, Andreas Schmidt v. d. JVA Untermaßfeld a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; Anstaltsärztin Dr. Barbara Bojack v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Butzbach; AR Klaus Dieter Meyfarth v. d. JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – a. d. JVA Kassel I; Insp.'in Carola Lerbs v. d. JVA Dieburg a. d.

JVA Frankfurt am Main III; Insp. Thomas Krienke v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Butzbach; HSekr. i. JVD Daniela Malhs v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main I; HSekr. i. JVD Andreas Protz v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Weiterstadt, Stephan Schmidt v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main I; OSekr. i. JVD Markus Goertz v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Herford, Jürgen Metz v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Weiterstadt, Luigi Militello v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankenthal, Stefan Schäfer v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Attendorn.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtm. Günter Fischer in Frankfurt am Main I, Techn. Amtm. Johann Fritz in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Pflegevorsteher Eberhard Junge in Kassel I, Amtsinsp. i. JVD Volker Ruth in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – und Helmut Fuhrmann in Kassel I, Betriebsinsp. Erich Bruder in Frankfurt am Main I, Oberpfleger Rainer Kaliczewsky-Otto in Kassel I, HSekr. i. JVD Sylvio Brinkmann und Michael Schmidl in Wiesbaden.

Aus sonstigen Gründen:

OWerkmstr. Stefan Hofmann in Rockenberg.

#### **Hessischer Anwaltsgerichtshof**

Ernannt wurde:

RA Thomas Schreer – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am Main.

#### **Anwaltsgerichte**

Ernannt wurden:

Rechtsanwältin Doris Hoferichter zur ehrenamtlichen Richter, Rechtsanwalt und Notar Peter Deetjen zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –;

Rechtsanwältin Ingeborg Angermann zur ehrenamtlichen Richter, Rechtsanwälte Frank Hartmann und Dr. Thomas Kehl zu ehrenamtlichen Richtern bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBI. vom 1. März 1999 (Seite 175, Buchstabe A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBI. vom 1. März 1999 (Seite 175, Buchstabe A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

3. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) bei dem Landgericht Wiesbaden.

Die Stelle ist ab dem 1. Januar 2004 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 3. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

### **I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

### **II. Besondere Voraussetzungen:**

#### **1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

## **2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

## **3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen,
- Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

## **4. Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 3. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

4. Je eine Oberamtsrätin oder einen Oberamtsrat  
(Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter)  
bei dem Landgericht Darmstadt und  
dem Amtsgericht Wetzlar.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 4. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

### **I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

### **II. Besondere Voraussetzungen:**

#### **1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung

#### **2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit



### **3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

### **4. Organisatorische Kompetenz**

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

5. Je eine Oberamtsrätin oder einen Oberamtsrat  
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)  
bei den Amtsgerichten Fulda und Michelstadt.
6. Eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt  
(Hauptsachbearbeiterin oder Hauptsachbearbeiter in den besonders anspruchsvollen Sonderfunktionen  
– Koordinierung oder  
– Leitung oder  
– Bearbeitung von Einzel- und Gesamtangelegenheiten)  
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
7. Je eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt  
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)  
bei den Amtsgerichten Bad Homburg v. d. Höhe,  
Fulda,  
Kassel,  
Limburg a. d. Lahn und  
Wetzlar.
8. Je eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt  
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main und  
dem Amtsgericht Kassel.
9. Eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt  
(Bezirksrevisorin oder Bezirksrevisor)  
bei dem Landgericht Kassel.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 9. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Kostenbewusstsein
- Entscheidungskompetenz
- Durchsetzungsvermögen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Soziale Kompetenz.

10. Je eine Justizamtfrau oder einen Justizamtmann  
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)

bei den Amtsgerichten Fürth,  
Hochheim am Main und  
Hünfeld.

11. Je eine Justizamtfrau oder einen Justizamtmann  
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)

bei den Amtsgerichten Bad Homburg v. d. Höhe und  
Hadamar.

12. Je eine Justizamtfrau oder einen Justizamtmann  
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)

bei den Amtsgerichten Michelstadt und  
Offenbach am Main.

In den zu Nr. 12. ausgeschriebenen Stellen kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

13. Eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor  
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)

bei dem Amtsgericht Hünfeld.

14. Eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor  
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)  
bei dem Amtsgericht Kassel.
15. Zwei Justizoberinspektorinnen oder zwei Justizoberinspektoren  
(Hauptsachbearbeiterin bzw. Hauptsachbearbeiter oder hauptamtliche Lehrkraft an der Justizausbildungs-stätte für den mittleren Justizdienst in Rotenburg a. d. Fulda)  
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 5. bis 8. und Nr. 10. bis 15. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Entscheidungskompetenz
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Soziale Kompetenz

**bei Nr.: 14. zusätzlich: Organisationsfähigkeit.**

**Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:**

- zu 4. und 5.: ein sehr gutes und vielseitiges fachliches Können,**  
**zu 6. bis 9.: ein sehr gutes fachliches Können,**  
**zu 10. bis 12.: ein besonders gutes fachliches Können,**  
**zu 13. bis 15.: ein gutes fachliches Können.**

16. Eine Amtfrau oder einen Amtmann  
(Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in Justizverwaltungsangelegenheiten)  
bei dem Amtsgericht Kassel.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 16. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Entscheidungskompetenz

- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Sehr gutes fachliches Können im ausgeübten Aufgabengebiet des gehobenen Dienstes
- Soziale Kompetenz.

17. Eine Amträtin oder einen Amtrrat  
(Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer)  
bei dem Landgericht Darmstadt.

18. Eine Amtrfrau oder einen Amtrmann  
(Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer)  
bei dem Landgericht Limburg a. d. Lahn.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 17. und 18. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Organisationsfähigkeit
- Soziale Kompetenz, insbesondere Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit.

**Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:  
zu 17.: ein sehr gutes fachliches Können,  
zu 18.: ein besonders gutes fachliches Können.**

19. Je eine Obergerichtsvollzieherin oder einen Obergerichtsvollzieher mit  
Amtszulage nach Fußnote 3 zur BesGr. A 9 BBesG  
bei den Amtsgerichten Dieburg,  
Frankfurt am Main,  
Gießen,  
Hanau und  
Nidda.

20. Je eine Obergerichtsvollzieherin oder einen Obergerichtsvollzieher  
bei den Amtsgerichten Bad Homburg v. d. H.,  
Darmstadt,  
Frankfurt am Main,  
Gelnhausen,

Groß-Gerau,  
Langen (Hessen),  
Offenbach am Main,  
Schlüchtern und  
Schwalmstadt.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 19. und 20. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Entscheidungskompetenz
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Organisationsfähigkeit
- Soziale Kompetenz.

**Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:**

**zu 19.: ein sehr gutes fachliches Können**

**zu 20.: ein besonders gutes fachliches Können.**

21. Vier Amtsinspektorinnen oder vier Amtsinspektoren mit Amtszulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 BBesG bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

22. Zwei Amtsinspektorinnen oder zwei Amtsinspektoren mit Amtszulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 BBesG bei dem Amtsgericht Darmstadt.

23. Je eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor mit Amtszulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 BBesG bei dem Landgericht Gießen sowie den Amtsgerichten Bad Schwalbach, Gießen, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden.

Mit den zu Nr. 21. bis 23. ausgeschriebenen Stellen ist die nahezu ausschließliche Wahrnehmung von Tätigkeiten des Funktionskatalogs in der Rundverfügung vom 28. September 1989 (2012 E – II/2 – 3066/89) verbunden.

24. Drei Amtsinspektorinnen oder drei Amtsinspektoren  
(überwiegend Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4  
Nr. 2 BBesG)  
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
25. Zwei Amtsinspektorinnen oder zwei Amtsinspektoren  
(überwiegend Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4  
Nr. 2 BBesG)  
bei dem Landgericht Darmstadt.
26. Zwei Amtsinspektorinnen oder zwei Amtsinspektoren  
(überwiegend außerhalb der Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu  
§ 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG)  
bei dem Amtsgericht Darmstadt.
27. Je eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor  
(überwiegend Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4  
Nr. 2 BBesG)  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main sowie  
den Amtsgerichten Bad Vilbel und  
Kassel.
28. Je eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor  
(überwiegend Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4  
Nr. 2 BBesG)  
bei dem Amtsgericht Hanau.
- In der zu Nr. 28 ausgeschriebenen Stelle kann nur eine teilzeitbeschäftigte  
Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit der Hälfte der regelmä-  
ßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.
29. Je eine Justizhauptsekretärin oder einen Justizhauptsekretär  
(überwiegend Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4  
Nr. 2 BBesG)  
bei den Amtsgerichten Darmstadt,  
Frankfurt am Main,  
Königstein im Taunus und  
Offenbach am Main.
30. Je eine Justizhauptsekretärin oder einen Justizhauptsekretär  
(überwiegend außerhalb der Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu  
§ 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG)  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main sowie  
dem Amtsgericht Bad Hersfeld.

31. Je eine Justizobersekretärin oder einen Justizobersekretär  
bei den Landgerichten Hanau und  
Marburg sowie  
den Amtsgerichten Bad Vilbel,  
Darmstadt,  
Fürth,  
Hanau und  
Kassel.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 21. bis 31. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Soziale Kompetenz.

**Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:**

- zu 21. bis 23.: ein sehr gutes fachliches Können,**  
**zu 24. bis 28.: ein besonders gutes fachliches Können,**  
**zu 29. und 30.: ein gutes fachliches Können,**  
**zu 31.: ein angemessenes fachliches Können.**

32. Je eine Erste Justizhauptwachtmeisterin oder einen Ersten Justizhauptwachtmeister der Besoldungsgruppe A 6 BBesG  
bei dem Landgericht Hanau sowie  
den Amtsgerichten Friedberg (Hessen),  
Korbach und  
Melsungen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 32. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Angemessenes Ausdrucksvermögen
- Besonders gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1. und 2. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 3. binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Landgerichts Wiesbaden;

zu Nr. 4. bis 32. binnen **zwei Wochen** an die Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

---

## BUCHBESPRECHUNG

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Löwe-Rosenberg: **Großkommentar StPO**;

25. Auflage, 22. bis 24. Lieferung;

Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York, 2002 und 2003

Die 22. Lfg. betrifft die **§§ 1 bis 21 i GVG**, früher kommentiert von *Karl Schäfer Böttcher*, der jetzt für die §§ 1 – 21 verantwortlich ist, hat zwar den Grundaufbau der Erläuterungen oftmals beibehalten, bringt jedoch – übrigens in einer sehr geschmeidigen, ja eleganten Darstellung – auch sehr viel Neues. So warnt er z. B. vor den Gefahren fiskalischer Steuerungsmodelle für die Rspr. (Rn 4 vor GVG), unterscheidet im Abschnitt über die Prüfung der Gültigkeit von Rechtsnormen (§ 1 Rn 14ff) zwischen den Prüfungskompetenzen des BVerfG, der Landesverfassungsgerichte und des EuGH und behandelt ausführlicher (und sehr klug) die Frage des richterlichen Gewissenskonfliktes (Rn 13f a. a. O.). Zum räumlichen Geltungsbereich deutscher Justizgewalt (Rn 7 ff vor § 12) haben Ausführungen zum EU-Recht und zu den internationalen Strafgerichtshöfen – hierzu auch der neue § 21 GVG mit Kommentierung – die früheren zum Verhältnis zur DDR-Justiz ersetzt; die Voraufgabe stammt vom Januar 1990, und man kann wieder einmal sehen, wie sehr sich die Welt seitdem verändert



hat. Der Abschnitt über Gnade und Amnestie (Rn 10 ff vor § 12) hat *Böttcher* stark überarbeitet; er hält „die Existenz von Gnade für eine kulturelle Errungenschaft so wie das Recht selbst“ und hält, wie das BVerfG, eine gerichtliche Überprüfung von Gnadenentscheidungen nicht für zulässig. Für den Praktiker dürfte es wichtig sein, dass zu § 18 (Rn 9) ein Auszug aus dem Rundschreiben des BMI v. 17. 8. 1993 über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen abgedruckt ist sowie zu § 20 (Rn 7) eine Reihe von Fundstellen von völkerrechtlichen Immunitätsvereinbarungen genannt werden. – Die §§ 21 a – 21 i betreibt jetzt *Breidling*. Die tiefgreifenden Änderungen dieser Vorschriften durch das UnabhStärkG von 1999 machte auch eine weitgehende Neukommentierung notwendig. Es fällt dabei auf, dass *Breidling* nicht nur (vor § 21 a) die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes ausführlich darstellt, sondern dass bei seiner Kommentierung auch die Materialien und die vorangehenden Diskussionen gründlich berücksichtigt werden.

Mit der 23. Lfg. (§§ 169 – 198 GVG) wird die Kommentierung des GVG abgeschlossen. *Wickern*, der in der Voraufgabe noch zusammen mit Karl Schäfer genannt wurde, zeichnet jetzt alleine hierfür verantwortlich. Er hat große Parteien von damals übernommen, sie jedoch aktualisiert und sinnvoll ergänzt. So findet in den Vorbemerkungen vor § 169 das Thema der Medienberichterstattung und der Medienöffentlichkeit, natürlich unter Berücksichtigung der Rspr. des BVerfG, jetzt breite Aufmerksamkeit; dabei lehnt der Autor jeden Court-TV in Deutschland entschieden ab. Die neuen Bestimmungen über die Öffentlichkeit bei der Verhandlung vor einem Untersuchungsausschuss des Bundestages werden in Rn 6 vor § 169 zitiert. Bei § 169 finden das Zeugenschutzgesetz (Rn 47) sowie die Revisionsrechtsprechung wegen unzulässiger Einschränkung der Öffentlichkeit ihre Berücksichtigung. Dass zu Begriffen wie „Würde des Gerichts“ (§ 175 Rn 3) und „Ungebühr“ (§ 178 Rn 1 ff) sich kaum Änderungen zur Voraufgabe finden, erklärt sich daraus, dass diese noch nicht zu lange zurückliegt (1995), und man wird sich bewusst, dass in diesem Sektor nur moderate neue Entwicklungen zu beobachten sind. Das ist anders beim Thema „Dolmetscher“, zu dem *Wickern* in Rn 8 vor § 184 auch die einschlägige Norm des Europarechts abdruckt und insgesamt eine offene Haltung zugunsten fremdsprachiger Prozessbeteiligter einnimmt: Er wendet sich z. B. dagegen, einer schriftlichen Erklärung in fremder Sprache stets die fristwahrende Wirkung abzuspochen (§ 184 Rn 17) und hält es jetzt (anders in der 24. Aufl.) für erforderlich, auch für das Gespräch mit dem Wahlverteidiger einen unentgeltlichen Dolmetscher bereitzustellen (§ 185 Rn 10). Der Hinweis, dass ein Dolmetscher an der Beratung teilnehmen können soll, „soweit ausnahmsweise ein Richter die deutsche Sprache nicht beherrscht“ (§ 193 Rn 29), überrascht im ersten Moment; aber es ist vorstellbar, dass bei einem Schöffen diese Ausnahme gegeben ist.

Die 24. Lfg. enthält bereits einen **Nachtrag**; er bringt den Kommentar, der allerdings noch einige Lücken besitzt, insgesamt auf den Gesetzesstand vom 2. 11. 2002. Wie es in der Vorbemerkung heißt, wurden 56 Vorschriften aus StPO, GVG und EGGVG im Nachtrag behandelt, und es ist naturgemäß nicht möglich, diese hier im Einzelnen nennen. Hingewiesen sei lediglich auf die Änderungen des § 37 StPO durch das Zustellungsreformgesetz und des § 53 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht für Medien-

mitarbeiter), auf die Einführung der Video-Aufzeichnungstechnik und die des Zeugenbeistandes (§ 68b StPO), auf die neuen Fahndungsvorschriften (§§ 131 ff StPO), auf die Auswirkungen des neuen Völkerstrafgesetzbuches (z. B. § 153f StPO) und die der Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (z. B. § 275a StPO) sowie auf die Änderungen von Vollstreckungsvorschriften durch das SexdelBekG. Den Autoren *Rieß* und *Hilger* kam bei ihrer Kommentierung sicherlich die Nähe zur Gesetzgebungsarbeit zugute. Aber auch sonst findet man (erwartungsgemäß bei diesem Kommentar) gründliche und für die Praxis hilfreiche Informationen und Auslegungen; beispielhaft seien genannt die genaue Aufzählung der Zustellungsvorschriften der ZPO und ihre Bewertung bzgl. ihrer Anwendbarkeit im Strafverfahren (*Graalman-Scheerer*) oder die ganz ausführliche Erläuterung des neuen § 275a StPO (*Gollwitzer*).

Wiesbaden, im Dezember 2003

Dr. Karl-Heinz Groß  
Ministerialdirigent a.D.



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.